

Beschlussvorlage

Ordnungsamt / Ramona Brod

Erstellungsdatum: 15.10.2026

Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von Kampfhunden und großen Hunden

I. Vortrag

Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der vorliegenden Hundehaltungsverordnung war ein Antrag der CSU-Fraktion, der in der vergangenen Gemeinderatssitzung am 01.10.2026 behandelt wurde. Hintergrund des Antrags war ein Beißvorfall in jüngerer Zeit, in dem ein Dackel von einem Hund der Kategorie II der Listenhunde, tot gebissen wurde.

Der Gemeinderat hat dem Antrag einstimmig zugestimmt und die Verwaltung damit beauftragt, eine entsprechende Hundehaltungsverordnung auszuarbeiten.

Mit der vorliegenden Verordnung soll ein klarer und verbindlicher Rahmen für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden im Gemeindegebiet geschaffen werden. Dabei stehen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund.

Die gesetzliche Grundlage für den Erlass der Verordnung bildet Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes.

Nach Art. 18 Abs. 1 LStVG können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen durch Verordnung einschränken.

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf diese gesetzliche Ermächtigung.

Anleinplicht, Betretungsverbot:

Die Verordnung sieht im Wesentlichen zwei Regelungen vor: eine allgemeine Anleinplicht für große Hunde und Kampfhunde sowie ein Betretungsverbot für Kinderspielplätze.

Zum einen wird festgelegt, dass große Hunde und Kampfhunde zu jeder Tages- und Nachtzeit auf öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet an der Leine zu führen sind.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch einen beigefügten Plan und ein Straßenverzeichnis näher bestimmt. Damit soll für die Hundehalterinnen und Hundehalter nachvollziehbar sein, in welchen Bereichen die Anleinplicht gilt.

Zum anderen dürfen große Hunde und Kampfhunde Kinderspielplätze nicht betreten. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Hunde angeleint sind.

Damit sollen insbesondere Kinder in diesen sensiblen Bereichen geschützt und mögliche Gefahrensituationen vermieden werden.

Die Regelungen gelten grundsätzlich unabhängig von der Tages- und Nachtzeit. Durch die Einbeziehung des festgelegten Gemeindegebiets soll eine einheitliche Regelung geschaffen werden.

Das Gesetz verlangt unter anderem, dass der räumliche Geltungsbereich auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt wird und das Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend berücksichtigt wird.

Somit gelten die Regelungen nicht im gesamten Gemeindegebiet.

Der beigefügte Plan und das Straßenverzeichnis dienen der eindeutigen Abgrenzung des Geltungsbereichs. Das Verzeichnis der Kinderspielplätze konkretisiert darüber hinaus die Bereiche, in denen das Betretungsverbot gilt.

Begriffsbestimmungen:

In Bayern gibt es keine gesetzlich festgelegte, allgemeingültige Höchstlänge für Hundeleinen.

Die Gemeinde kann aber im Rahmen einer zulässigen Leinenpflicht eine Höchstlänge bestimmen.

Das ergibt sich aus Nr. 18.2 der Vollzugshinweise zum LStVG. Die Höchstlänge von 150 cm wird häufig verwendet und ist gerichtlich bestätigt worden.

Damit die Leine der üblichen und vorhersehbaren Zugbelastung durch den Hund standhält, muss diese reißfest sein.

Ein schlupfsicheres Halsband soll verhindern, dass sich der Hund rückwärts aus dem Halsband herauswindet bzw. soll ein schlupfsicheres Geschirr verhindern, dass der Hund sich aus dem Geschirr befreit.

Der § 1 Abs. 1 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlich vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) regelt die unwiderlegbare Vermutung der Kampfhundeeigenschaft für bestimmte Hunderassen und deren gesetzlich erfasste Kreuzungen. Das bedeutet, dass bei diesen Hunden die Kampfhundeeigenschaft rechtlich als gegeben behandelt wird. Anders als bei Hunden der Kategorie 2 kann der Halter diese Einstufung nicht durch einen Wesenstest oder den Nachweis eines friedlichen Verhaltens widerlegen.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlich vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) geht das Gesetz für diese Rassen zunächst von einer möglichen gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit aus. Diese Einstufung ist aber nicht endgültig. Der Halter bekommt die Möglichkeit, das Gegenteil für seinen individuellen Hund mit einem Wesenstest nachzuweisen. Wenn die Gemeinde den Nachweis anerkennt, kann der Halter auf Antrag ein sogenanntes Negativzeugnis erhalten. Durch die Erteilung des Negativzeugnisses wird die gesetzliche Vermutung der Kampfhundeeigenschaft für den betreffenden Hund widerlegt.

Der Hund gilt damit rechtlich nicht mehr als Kampfhund im Sinne der bayerischen Kampfhundeverordnung.

Er wird hinsichtlich der Erlaubnispflicht nach Art. 37 LStVG einem gewöhnlichen Hund gleichgestellt.

Grundsätzlich müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit man einen Hund als „groß“ definieren kann. Der Hund muss erwachsen sein und eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Die Schulterhöhe wird am höchsten Punkt des Rückens im Bereich des Widerrists gemessen, also dort, wo der Hals in den Rücken übergeht.

Eine Ausnahme gilt für die ausdrücklich genannten Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge. Erwachsene Hunde dieser Rassen gelten unabhängig von ihrer individuellen Schulterhöhe stets als große Hunde.

Öffentliche Straßen sind nach den genannten straßenrechtlichen Vorschriften gewidmete Straßen, Wege und Plätze. Erfasst werden nicht nur die Fahrbahnen, sondern auch zugehörige Bestandteile wie Geh- und Radwege, Seitenstreifen, Böschungen und Grünstreifen.

Daneben umfasst die Definition öffentliche Anlagen und Grünanlagen, die der Allgemeinheit zur Erholung dienen und entsprechend gewidmet wurden.

Zusammenfassend schafft der Absatz die räumliche Grundlage für die Anwendung der Hundehaltungsverordnung. Er sorgt dafür, dass klarer erkennbar ist, auf welchen öffentlichen Flächen die Regelungen gelten sollen, und unterstützt damit die Rechtssicherheit für Hundehalter, die zuständige Behörde und die Vollzugsorgane.

Die Vorschrift legt fest, welche Flächen als Kinderspielplätze gelten und somit von den Regelungen der Hundehaltungsverordnung erfasst werden können. Maßgeblich ist zunächst, dass die Fläche für Kinder zum Spielen bestimmt ist. Typische Einrichtungen wie Sandkästen, Klettergerüste, Schaukeln, Tischtennisplatten oder Ballspielflächen können auf einen Kinderspielplatz hinweisen. Da die Verordnung die Einrichtungen nur beispielhaft nennt, müssen jedoch nicht alle diese Merkmale vorhanden sein.

Ausdrücklich werden auch Bolzplätze einbezogen. Damit soll klargestellt werden, dass nicht nur klassische Spielplätze mit Spielgeräten, sondern auch speziell für Ballspiele vorgesehene Flächen erfasst werden.

Darüber hinaus berücksichtigt die Definition Kinderspielplätze in Privateigentum, sofern sie tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Damit soll verhindert werden, dass eine Spielfläche allein wegen ihrer Eigentumsverhältnisse anders behandelt wird.

Ausnahmen:

Die Ausnahmeregelung legt fest, welche Hunde von den entsprechenden Pflichten der Hundehaltungsverordnung ausgenommen sind, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Hintergrund ist, dass bestimmte Hunde wichtige berufliche, öffentliche oder sicherheitsrelevante Aufgaben erfüllen und dabei gegebenenfalls nicht den allgemeinen Einschränkungen unterliegen können. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu ermöglichen, ohne dass allgemeine Vorschriften der Hundehaltungsverordnung diese Tätigkeiten unangemessen behindern.

Ordnungswidrigkeiten:

Der Abschnitt über Ordnungswidrigkeiten legt fest, welche Verstöße gegen die Hundehaltungsverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden können. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die festgelegten Regeln eingehalten werden.

Es kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt werden, wenn eine der vorgeschriebenen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wird.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. wurde über den Artikel „Kampfhund tötet Dackel: Gemeinderat prüft nun Leinenpflicht“ aufmerksam und bittet nun, von dem Vorhaben abzusehen.

Die schriftliche Positionierung des Tierschutzes wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Ebenso wurde in das Ratsinformationssystem die Verordnung, das Straßenverzeichnis, der Gebietsplan und die Spiel- und Bolzplätze eingestellt.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) in der vorliegenden Fassung incl. folgender Anlagen: Plan des Geltungsbereiches, Plan der Spiel- und Bolzplätze sowie das Straßenverzeichnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Bekanntmachung und zum Inkrafttreten der Verordnung zu veranlassen.